Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1908)

Heft: 2

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gemacht. Den Anlass gab die im Parlament eingebrachte Gesetzesvorlage betr. Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechtes für Männer. Diese Bewegung hat sich leider auf die bürgerlichen Frauen beschränkt; die Arbeiterinnen haben mit der Begründung, dass das Hervortreten der Frauen der Sache der Männer schaden würde, den Anschluss verweigert. Von den bürgerlichen Frauen wurden grosse Versammlungen abgehalten und dem Parlament mehrere Petitionen um Gewährung des Frauenwahlrechtes überreicht. Ausserdem wurde versucht, einen Stimmrechtsverein zur Propaganda in dieser Sache zu gründen, trotzdem der § 30 des österreichischen Vereinsgesetzes nicht gestattet. dass die Frauen an politischen Vereinen teilnehmen. Diese Vereinsgründung wurde daher von der niederösterreichischen Statthalterei kraft des Vereinsgesetzes untersagt. Gegen diese Entscheidung der Statthalterei ist Berufung beim Ministerium des Innern eingelegt worden. Infolge derselben haben mehrere Abgeordnete Antrag auf Abänderung des Vereinsgesetzes zugunsten der Frauen gestellt. Als ein Erfolg ist auch zu bezeichnen, dass einer Frau das Amt einer Gewerbeinspizientin übertragen worden ist.

Bericht aus Süd-Australien.

In Süd-Australien ist das Wahlrecht für das "House of Assembly" und den "Legislative Council" von der Höhe der Steuerleistung abhängig und steht jeder Frau über 21 Jahren nach sechsmonatlichem Aufenthalt im Lande zu. Die Frau hat das Kommunal- und Distriktswahlrecht unter den gleichen Bedingungen in bezug auf Steuerleistung und Aufenthaltsdauer wie der Mann.

In allen Gesetzen in bezug auf Grundbesitz sind Mann und Frau gleich gestellt. Eine verheiratete Frau verfügt selbständig über ihr Eigentum. Der Mann hat kein gesetzliches Anrecht daran und keine Kontrolle darüber.

Eine Witwe, deren Mann ohne Testament gestorben ist. erhält ein Drittel vom Vermögen des Mannes, wenn Kinder vorhanden sind. Ist letzteres nicht der Fall, so erhält die Witwe die Hälfte. Die andere Hälfte fällt an die nächsten Verwandten des Mannes. Dieselben Bestimmungen gelten für den Nachlass der Frau, wenn der Mann der überlebende

Eine Abänderung des Fabrikgesetzes ist am Schluss der letzten Parlamentstagung angenommen worden. Folgende Verordnungen beziehen sich speziell auf Frauen: Personen unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, Frauen und Mädchen nicht mehr als 48 Stunden in der Woche, nicht länger als 10 Stunden am Tage und nicht später als 9 Uhr abends. Bei unvorhergesehener Häufung von Aufträgen darf der Arbeitgeber in Fabriken und Werkstätten Mädchen über 16 Jahre und Frauen nicht länger als 51 Stunden in der Woche beschäftigen und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Überstunden sind nur an einem Tage der Woche ge-
- b) im Laufe eines Kalenderjahres sind nur an 10 Tagen Überstunden gestattet;
- c) der Arbeitgeber in Fabriken und Werkstätten muss für jeden Tag, an dem mit Überstunden gearbeitet wird, die gebührende Entlohnung und Teegeld entrichten;
- d) Knaben, Mädchen und Frauen dürfen nicht ohne ihre Einwilligung zu Überstunden herangezogen werden.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

In Bern starb am 18. Januar nach längerem Krankenlager Frau J. Ryff im Alter von 76 Jahren. Regen Geistes bis an ihr Lebensende, hatte sie noch der Generalversammlung des "Bundes" in Basel beige-

wohnt und ihre Anregung betr. Schaffung eines schweiz. Frauensekretariates vorgebracht. Als Sekretärin des Frauenkomitee Bern hatte sie Z. die Erhebungen über die Frauentätigkeit auf dem Gebiete der Philanthropie gemacht, die bei Anlass der Landesausstellung in Genf 1896 veröffentlicht wurden. Die Verstorbene war eine grosse Arbeitskraft und intellektuell eine hervorragende Frau, die eifrig mitarbeitete an der rechtlichen Besserstellung ihres Geschlechtes.

Baselstadt. Auf die soziale Mitarbeit der Frau weist auch das Armenpflegerverzeichnis der allgemeinen Armenpflege hin. figurieren in demselben, freilich erst in höchst bescheidener Zahl, auch weibliche Armenpfleger, die dieselben Pflichten und Befugnisse wie die männlichen haben und mit ihnen kollegial zusammen tagen. Von den 18 Bezirkspflegen haben allerdings erst drei auch weibliche Mitglieder gewählt; unter der grossen Schar von 206 städtischen Armenpflegern nehmen sich die fünf weiblichen recht vereinsamt aus. Immerhin ist grundsätzlich die weibliche Mitarbeit auf diesem Gebiete gutgeheissen. Bedeutend stärker sind die Frauen auf dem Gebiete des Schulwesens vertreten; in den Inspektionen der Kleinkinderschulen, der Mädchenprimarschulen, der Mädchensekundarschulen, der Töchterschulen, der Frauenarbeitsschulen sitzen je drei, in der Versorgungskommission je zwei Mitglieder mit Gleichberechtigung. Seit einigen Jahren ist auch dem Gewerbeinspektorate eine Gehilfin beigegeben. Sehr wünschbar wäre es, dass - nach dem Stuttgarter Muster mit weiblichen Polizeibeamten ein Versuch gemacht würde. Vorderhand stellt der Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit in seinen zwei Agentinnen freiwillig und unoffiziell zwei Beamtinnen, von denen immer wieder, auch in enger Fühlung mit der Polizei, eine ausgedehnte und eifrige Arbeit getan wird, die sich vielfach mit derjenigen der berühmt gewordenen Stuttgarter Polizeiassistentin, Schwester Henriette Ahrendt (vergl. ihr Buch "Menschen, die den Pfad verloren") stark berührt.

Genf. Am 5. Dez. hielt der hiesige Frauenstimmrechtsverein eine öffentliche Versammlung ab, an der die Präsidentin, Frau Pastor Hoffmann, Hr. de Morsier und Hr. Dr. Platzhoff Ansprachen hielten. Sie war sehr gut besucht, ca. 250 Personen, und verlief zu allgemeiner Befriedigung.

Vevey. Anfangs letzten Juli eröffnete die Frauenunion ein alkoholfreies Restaurant an der rue de la Gare 14. Das Lokal besteht aus einem grossen freundlichen Speisesaal, einem kleinern Saal und einem Wartesalon, wo man (d. h. Damen) sich für 10 Rp. ohne Konsumationszwang aufhalten und ausruhen kann. Den Gästen des Restaurants steht er natürlich unentgeltlich offen. Das Unternehmen ruht auf genossenschaftlicher Basis.

Ausland.

Als erste Frau ist Florence Nightingale vom König von England mit dem Verdienstorden ausgezeichnet worden.

Amerika. Es wird berichtet, der Gemeinderat von New York habe den Frauen das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten. Wir können kaum glauben, dass sich die Frauen diesem Verbote fügen werden. Nicht als ob wir das Rauchen der Frauen in der Öffentlichkeit befürworten oder auch nur gutheissen wollten, es missfällt uns im Gegenteil im höchsten Grade. Aber wir wollen auch in solchen Dingen keine doppelte Moral. Entweder verbiete man es jedermann wir hätten gar nichts gegen ein solches Verbot -, oder dann lasse man die Hände davon.

In Christiania wurde ein weibliches Polizeikorps gegründet für den Schutz der Frauen und Kinder.



Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5² **Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.**